

hung: In beiden Fällen sei die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG unzulässigerweise tangiert; bei der selbständigen Einziehung komme es überdies im Zusammenhang mit Vermögenswerten unklarer Herkunft faktisch zu einer grundgesetzwidrigen Beweislastumkehr. Zweifel hegte Greeve auch in Bezug auf den künftigen Wegfall der aktuell noch geltenden Härtevorschrift (§ 73c StGB a.F.), im Hinblick auf die aus ihrer Sicht viel zu niedrige Verdachts- und Eingriffsschwellen, die künftig von Ermittlungsbehörden beachtet werden müssen, sowie bezüglich der fehlenden zeitlichen Limitierung derartiger Eingriffsmaßnahmen; eine hier nur noch mögliche Beurteilung allein auf der Basis des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei unzureichend.

Positiv hob die Referentin allerdings die Möglichkeiten hervor, die § 73e StGB n.F. mit sich bringt. Hiernach scheiden Vermögensabschöpfungsmaßnahmen dann aus, wenn aus einer Straftat resultierende Ansprüche des Verletzten nicht mehr bestehen. In geeigneten Fällen könne hier über einen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB), also über eine – auch vergleichsweise mögliche – privatautonom Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten, die Grundlage für staatsanwaltschaftliches Eingreifen beseitigt werden.

## VI. Fazit und Ausblick

Sowohl nach den einzelnen Vorträgen als auch zum Schluss der allseits sehr positiv beurteilten Veranstaltung ergaben sich umfangreiche – zum Teil auch kontroverse – Diskussionen zwischen dem Auditorium und den Referenten, die anschließend bei Fingerfood und Kölsch bis in die Abendstunden fortgesetzt wurden.

Die diesjährigen Veranstalter laden schon jetzt ein zum 5. Kölner Insolvenzstrafrechtstag, der – voraussichtlich – im Mai 2018 stattfinden wird. Ein gleichfalls interessantes und abwechslungsreiches aktuelles Programm sei bereits versprochen.

---

### Steuerstrafrecht

---

Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz, Stuttgart

## Tagungsbericht zur WisteV Veranstaltung am 3. Mai 2017 in Stuttgart

Am Mittwoch, den 3. Mai 2017 fand in den Räumlichkeiten des Fortbildungsinstituts der Rechtsanwaltskammer Stuttgart die gemeinsame Veranstaltung der Regionalgruppe Südwest und des Arbeitskreises Steuerstrafrecht mit dem Titel „Update Steuerstrafrecht – Konsequenz der Panama Papers und grenzüberschreitende Ermittlungen – Schweiz/Österreich“ statt.

Es war erfreulich, dass hochkarätige Dozenten für die Veranstaltung gewonnen werden konnten. So begann Reg.-Dir. Norbert Madauß nach kurzer Begrüßung und Einführung in das Thema durch Dr. Alexandra Schmitz mit dem Eröffnungsvortrag, dem das Publikum trotz deutlicher Zeitüberschreitung aufmerksam folgte. Wichtige Themen wurden nicht nur gestreift, sondern auch vertieft angesprochen. So befasste sich der Eröffnungsvortrag im schnellen Schritt wegen des Detailreichtums mit den aktuellen Entwicklungen des Steuerstrafrechts. Herr Madauß begann bei den Einflüssen der neuesten EuGH-Urteilen im Bereich der Umsatzsteuer auf die nationale Rechtsprechung und untersuchte die Auswirkungen auf die strafbare Umsatzsteuerhinterziehung. Er stellte sehr übersichtlich die wesentlichen Änderungen durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz sowie das BMF-Schreiben zu § 153 AO und das Institut „tax compliance“ dar. Mit Spannung wurden auch seine Ausführungen zur Schwedischen Initiative und zur Europäischen Ermittlungsanordnung erwartet. Das Zuhören lohnte sich sichtlich und das Ende seines Vortrags wurde von einer Teilnehmerin mit den Worten kommentiert: „Da hätte ich auch noch länger zuhören können!“.

Trotz der Kaffeepause, die zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch diente, klangen noch die Worte von Herrn Madauß im Ohr, „die Schwedische Initiative mache die Ermittlungen in die Schweiz möglich“, worauf Herr Kollege Dr. Daniel Holenstein, Schweiz, sogleich

Bezug nahm. Auch für dessen Bereitschaft mitzuwirken waren die Veranstalter dankbar, denn will man grenzüberschreitende Ausblicke bieten, ist es unerlässlich, jemanden mit Praxisbezug sprechen zu lassen.

Gelingen also die Ermittlungen in die Schweiz durch die Schwedische Initiative flankiert durch die Europ. Ermittlungsanordnung? Herr Kollege Dr. Holenstein stellte mit seinem Vortrag „Informationsbeschaffung bei Schweizer Banken – Werden die „Abschleicher“ erfasst?“ zunächst die Weißgeldstrategie der Schweizer Bankenwelt vor und erläuterte, warum auch nach dem gescheiterten Steuerabkommen, das teilweise von den Banken bereits praktiziert wurde, viele Kunden nicht zur Deklaration oder zur Selbstanzeige bewegt werden konnten. Stattdessen wurde festgestellt, dass die Finanzmittel in Drittländer transferiert wurden um sie dort weiter geheim zu halten. Diese „Abschleicher“ will man nun mit Sammelauskunftersuchen erfassen, die aber von den sog. unzulässigen „fishing expeditions“ streng zu trennen sind. Daneben steht aber in Frage, ob nicht durch die spontane Rechtshilfe, geltend seit 1.1.2017, umgesetzt ab 1.1.2018 noch weitere Informationen auf dem „kleinen Dienstweg“ eingeholt werden können. Weiter wurde auch kurz die Selbstanzeige in der Schweiz thematisiert, die nach durchaus anderen Regeln erfolgt als in Deutschland oder Österreich.

Während in der Schweiz das ernsthafte Bemühen der Zahlung der Steuern ausreicht und die fehlende Zahlung der Steuern nicht die Wirksamkeit verhindert, musste an dieser Stelle Herr Kollege Dr. Felix Ruhmannseder aus Österreichischer Sicht widersprechen. Keineswegs genüge dies, weder nach deutschem noch nach österreichischem Recht. Sein Vortrag „Update Strafverfahren – Österreich“ zeigte ein deutliches Bild zum „schmelzenden“ Bankengeheimnis in Österreich. Das auf den Weg gebrachte Bankenpaket 2015 hat es in sich. Wir finden zunächst die Änderung des Bankwesengesetzes mit der deutlichen Einschränkung des Bankengeheimnisses, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz und das gemeinsame Meldestandard-Gesetz, das den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vorsieht.

Gläsern also, sind die Konten in Österreich. Auch über erste Erfahrungen im Bereich der Auslandsermittlungen wurde berichtet. Zum Ende referierte Herr Kollege Dr. Ruhmannseder über das Sonderproblem der Lieferschwelldensüberschreitung, d. h. die Lieferungen nach Österreich können, wenn betragsmäßig ein gewisser Umfang überschritten wird, zu einem anderen Steuersatz führen, was häufig auf der Ebene der Steuerberatung übersehen wird. Sinnvoll ist es daher, in diesem Bereich einen entsprechend qualifizierten Berater einzuschalten, um in diesem Bereich für eine korrekte Selbstanzeige und für die Rechnungs Korrekturen zu sorgen.

Alles in allem stieß die Veranstaltung auf sehr positive Resonanz und wird im nächsten Jahr hoffentlich bei gleichbleibenden Vortragenden mit ähnlichen aktuellen grenzüberschreitenden Themen wieder aufgestellt werden.

### Strafprozessrecht

Stud. iur. Marcel Beck, stud. iur. Marilena Giesen, stud. iur. Sarah Zink, alle Frankfurt am Main

## Teamwork, Sackgassen und das Erkunden von neuen Wegen

### Die Teilnahme am wirtschaftsrechtlich-strafprozessualen Moot Court an der Goethe-Universität Frankfurt – Ein Erfahrungsbericht

„Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil...“ Gespannt warten Staatsanwaltschaft und Verteidigung auf die Entscheidung des Gerichtes. Auch die Zuschauer<sup>1</sup> und die Reporter von der Presse blicken durch die schussichere Plexiglaswand voller Erwartung zum vorsitzenden Richter. Das Besondere an dieser Verhandlung ist, dass das Urteil keine Rechtswirkung entfalten wird. Der Angeklagte wird den Gerichtssaal als freier Mann verlassen, gleich welche Entscheidung das Gericht treffen wird. Es handelt sich um den krönenden Abschluss

<sup>1</sup> Im Zuge der Erreichung einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.